

Betreuungsvertrag

zwischen dem

Pflegezentrum bitte auswählen, bitte auswählen

und

Bewohner/-in

Name

Vorname

Geburtsdatum

(nachfolgend Bewohner/-in genannt)

Für den Fall, dass die Bewohnerin/der Bewohner urteilsunfähig ist, ist für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Person zur Vertretung berechtigt:

Name

Vorname

Adresse

Telefon

Adresszusatz

1. Unterkunft

Die/der Bewohner/-in hat per _____ im Pflegezentrum Pflegewohngruppen ein Zimmer in folgender Zimmerkategorie bezogen:

- | | | |
|--|--|-----------|
| <input type="checkbox"/> Einerzimmer mit/ohne Lavabo | <input type="checkbox"/> Budget | CHF 145.- |
| | <input type="checkbox"/> Standard | CHF 155.- |
| <input type="checkbox"/> Zweierzimmer mit Lavabo | <input type="checkbox"/> Budget | CHF 130.- |
| | <input type="checkbox"/> Standard | CHF 130.- |
| <input type="checkbox"/> Einerzimmer mit Nasszelle | <input type="checkbox"/> Budget | CHF 170.- |
| | <input type="checkbox"/> Standard | CHF 185.- |
| | <input type="checkbox"/> Standard Plus | CHF 200.- |
| <input type="checkbox"/> Zweierzimmer mit Nasszelle | <input type="checkbox"/> Budget | CHF 155.- |
| | <input type="checkbox"/> Standard | CHF 160.- |
| | <input type="checkbox"/> Standard Plus | CHF 165.- |

- Dreierzimmer / Viererzimmer mit Lavabo CHF 130.-
- Dreierzimmer / Viererzimmer mit Nasszelle CHF 130.-

Neben der Hotellerietaxe sind folgende Kosten vom Rechnungsempfänger zu tragen:

- Betreuungstaxe (die ersten 14 Tage CHF 60.- anschliessend CHF 45.-)
- Eigenbeteiligung an den Pflegekosten CHF 21.60 pro Tag
- Zuschlag für Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich CHF 25.- pro Tag

Steuern gemäss Stand 1. Januar 2016. Änderungen bleiben vorbehalten.

2. Allgemeines

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten für einen Aufenthalt in der Langzeitpflege in einem Pflegezentrum der Stadt Zürich (inkl. Regelmässiger Aufenthalt). Bei Ehepartnern werden separate Verträge abgeschlossen. Bei einem Wechsel in ein anderes Pflegezentrum oder einem Wechsel der Zimmerkategorie wird ein neuer Vertrag abgeschlossen, der den bisherigen Vertrag ersetzt.

3. Kosten des Aufenthaltes

Die Kosten für den Aufenthalt im Pflegezentrum setzen sich zusammen aus den KVG-pflichtigen Leistungen, den Kosten für die Hotellerie und die Betreuung sowie den Kosten für Nebenleistungen.

Die Bewohnerin/der Bewohner bezahlt für die Hotellerie und die Betreuung die Steuern gemäss der gültigen Aufnahme- und Taxordnung Pflegezentren der Stadt Zürich ATO PZZ, AS 813.140; Art. 3 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 ATO PZZ).

Die Hotellerietaxe und die Betreuungstaxe umfassen folgende Leistungen:

- Unterkunft in der gewählten Zimmerkategorie (möbliert)
- Mitbenützung der Aufenthaltsräume
- Verpflegung
- Reinigung
- Wäscheservice
- Betreuung
- Aktivierung / Tagesgestaltung
- soziokulturelle Angebote

Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich bezahlen einen Zuschlag gemäss der gültigen Aufnahme- und Taxordnung Pflegezentren der Stadt Zürich (Art. 6 ATO PZZ).

Die Steuern für KVG-pflichtige Pflegeleistungen (sog. Pflegekosten) bemessen sich nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) sowie dem

kantonales Pflegegesetz; LS 855.1 (Art. 15 Abs. 2 ATO PZZ). Weitere KVG-pflichtige ärztliche Leistungen, diagnostische und therapeutische Leistungen, Arzneimittel und Pflegematerial bemessen sich nach den für den Kanton Zürich geltenden Tarifen oder nach den Verträgen mit den Versicherungen (Art. 15 Abs. 3 ATO PZZ).

KVG-pflichtige Pflegeleistungen, ärztliche Leistungen, diagnostische und therapeutische Leistungen, Arzneimittel und Pflegematerial werden von den Krankenversicherungen übernommen und diesen direkt in Rechnung gestellt (System Tiers payant). Die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen werden auf der Basis des RAI-NH-Systems abgerechnet.

Der Bewohnerin/dem Bewohner wird die Eigenbeteiligung an den Pflegekosten im höchstmöglichen Umfang gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG überbunden (Art. 16 Abs. 1 ATO PZZ).

Die Bewohnerin/der Bewohner bezahlt die privaten Auslagen sowie Leistungen, die nicht mit der Hotellerie-, Betreuungstaxen oder den Taxen für KVG-pflichtige Leistungen abgegolten sind, separat nach den effektiven Aufwendungen (Art. 17 ATO PZZ).

Dazu zählen folgende Nebenleistungen:

- a) Leistungen für zusätzliche, persönliche Bedürfnisse
- b) Transporte und Begleitung an externe Termine
- c) Telefonkosten
- d) Leistungen der Cafeteria und Verpflegung ambulant
- e) nicht KVG-pflichtige medizinische, therapeutische oder pflegerische Hilfsmittel oder Leistungen

Änderungen der Hotellerie- und Betreuungstaxen sind der Bewohnerin/dem Bewohner schriftlich mitzuteilen.

4. Rechnungstellung

Die Kosten für die Hotellerie- und Betreuungstaxen, für die Eigenbeteiligung an den Pflegekosten sowie für die privaten Auslagen werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Der Verzugszins beträgt nach Ablauf der Zahlungsfrist 5 % und wird ab Datum der 1. Mahnung verrechnet. Ab der 2. Mahnung wird zusätzlich eine Mahngebühr in der Höhe von CHF 20.00 fällig.

Stehen Zahlungen seit mehreren Monaten aus, behält sich das Pflegezentrum das Recht vor, einen Zimmerwechsel in eine günstigere Zimmerkategorie vorzunehmen.

5. Depot

Bei Bezug eines Einzimmers mit Nasszelle Standard Plus wird ein Depot von CHF 10'000.00 verlangt. Das Depot wird nicht verzinst und wird nach dem Austritt und der Begleichung aller ausstehenden Beträge zurückbezahlt (Art. 20 ATO PZZ).

6. Reservationstaxe

Wird ein Platz für nichtanwesende Bewohner/-innen freigehalten (bei verzögertem Eintritt,

bei Ferienabwesenheiten, bei Spitalaufenthalt und bei verzögerter Zimmerfreigabe bei Austritt), wird eine Reservationstaxe erhoben (Art. 21 ATO PZZ). Ab 31 Tagen Ferienabwesenheit pro Kalenderjahr gilt eine separate Regelung.

7. Vertragsdauer

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteilsunfähigkeit. Der Betreuungsvertrag endet mit dem Austrittstag, bzw. dem Todestag (Art. 3, Abs. 3 ATO PZZ).

Bei einer Vertragsauflösung durch die Pflegezentren gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat auf das Monatsende.

8. Zimmerabgabe

Bei Austritt oder Todesfall ist das Zimmer von der Bewohnerin/vom Bewohner respektive deren Rechtsnachfolge in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch die Bewohnerin/den Bewohner verursachte Schäden können in Rechnung gestellt bzw. mit dem Depot verrechnet werden.

9. Arztwahl

Die ärztliche Behandlung und Verordnungen für weitere externe Leistungen erfolgen im Pflegezentrum durch die Ärztinnen und Ärzte des Pflegezentrums bzw. des Geriatrischen Dienstes der Stadt Zürich.

Auf Wunsch kann der/die Bewohner/-in die Zuständigkeit des bisherigen Hausarztes bzw. der bisherigen Hausärztin für die medizinische Betreuung beibehalten. In diesem Fall schliesst das Pflegezentrum mit dem betroffenen Hausarzt/der Hausärztin einen Zusammenarbeitsvertrag ab. Für den zusätzlichen Koordinationsaufwand mit der Hausärztin/dem Hausarzt wird der Bewohnerin/dem Bewohner ein Aufpreis in Rechnung gestellt (siehe Art. 17 lit. a ATO PZZ).

10. Haftung und Versicherungen

Das Pflegezentrum haftet nicht für Diebstahl oder den Verlust von Effekten, auch nicht für deren Beschädigung, sofern diese nicht nachweisbar grobfahrlässig durch unser Personal verursacht wurde.

Der/die Bewohner/-in haftet für Sach- und Personenschäden, die sie/er verschuldet. Während des Aufenthalts im Pflegezentrum ist der persönliche Versicherungsschutz (z. B. Diebstahl und Privathaftpflicht) durch den/die Bewohner/-in bzw. den gesetzlichen Vertreter zu gewährleisten.

11. Hausordnung

Die Titel „Haftung und Versicherung“ sowie „Rechte und Pflichten“ der Broschüre „wohl sein, Unsere Angebote in der Langzeitpflege“ sowie die Broschüre „In guten Händen“ des Pflegezentrums bitte auswählen gelten als Hausordnung (siehe Art. 23 ATO PZZ)

12. Datenschutz

Mit der Unterschrift gibt der/die Bewohner/-in das Einverständnis, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und aufbewahrt werden. Das Pflegezentrum verwaltet die persönlichen Daten nach Massgabe des Datenschutzgesetzes (AS 235.1), des Patientinnen- und Patientengesetzes (LS 813.13) sowie des Archivreglement (AS 432.100).

Gestützt auf das Krankenversicherungsgesetz ist das Pflegezentrum in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Krankenversicherers hin verpflichtet, dem Krankenversicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.

13. Vorsorgeauftrag / Patientenverfügung

Der/die Bewohner/-in teilt dem Pflegezentrum die Errichtung eines Vorsorgeauftrags oder einer Patientenverfügung mit. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber dem Pflegezentrum. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss dem Pflegezentrum eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet.

14. Weitere Bestimmungen

Mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien tritt dieser Betreuungsvertrag in Kraft.

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt.

Gerichtsstand ist die Stadt Zürich.

15. Weitere Vertragsbestandteile

Durch seine/ihre Unterschrift bestätigt der/die Bewohner/-in das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Betreuungsvertrages sowie den Erhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden:

- Aktuelle Aufnahme- und Taxordnung Pflegezentren der Stadt Zürich, ATO PZZ
- Broschüre „wohl sein, Unsere Angebote in der Langzeitpflege“
- Broschüre „In guten Händen“, Pflegezentrum bitte auswählen

Im übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Patientinnen- und Patientengesetz anwendbar.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsleiter/-in Pflegezentrum bitte auswählen

Unterschrift Bewohner/-in

Unterschrift vertretungsberechtigte Person